

ISSN 0930-6420

Forum

4 1986
2.50DM

Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



In diesem Heft:

Antidiskriminierungsgesetz
Strafvollzug heute
Computer und Strafprozeß
Anwaltsschwemme
Fortschrittliche
Juristenorganisationen

Prof. Thomas Mathiesen Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen	88
Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen	91
Rosa Kopp Anmerkungen zum Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes	93
Polizeiliche Ermittlung, Computer, „Sicherheitsgesetze“ und Strafprozeß Ein Interview mit Dr. Jörn Kühl	98
Thomas Moritz, Reinhard Neubauer Anwaltsschwemme ...	102
Der Republikanische Anwaltsverein Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen und -Initiativen in der BRD (Teil 1)	104
Kurzberichte Einsichtsrecht in Umweltakten, Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten, Prostituiertenkongreß, Neues Datenschutzgesetz in Hessen, Verschärftes Asylverfahren, „Anti-Terrorgesetze“	106
Rubrik Aus den Fachschaften	107
Rezensionen	109
Materialien	111

**Forum
Recht**
Neues zu Justiz & Gesellschaft

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538
Schriftleitung: Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/381831 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, U. Czerlitzki, M. Ebner, W.D. Frontalski, R. Kopp, J. Kühl, T. Mathiesen, T. Moritz, S. Müller, R. Neubauer, RAV, S. Radke, U. Rühling, R. Theißen
Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höniger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Ausgabe vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam, Iserlohn
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,- DM
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Sparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) Postgriamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Ramburgstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Passau	A. Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Vor Euch liegt die neue Ausgabe des FORUM RECHT. Nach dem letzten Heft, das sich auf zwei Schwerpunktthemen konzentrierte (Umweltrecht sowie Frau und Justiz), ist der Inhalt dieser Ausgabe wieder breiter angelegt.

Einleitend beleuchten wir die Situation des **Strafvollzugs**: Thomas Mathiesen, Rechtswissenschaftler aus Norwegen, faßt in seinem Beitrag die wesentlichen Argumente gegen den Ausbau des Gefängnisystems in Westeuropa zusammen. Auf die Bundesrepublik bezogen dokumentieren wir ferner einen Text, der sich mit der materiellen Lage der Strafgefangenen (Arbeitslohn, Sozialversicherung) beschäftigt. Ein weiterer Artikel wendet sich dem Entwurf eines **Antidiskriminierungsgesetzes** zu. Der **Einsatz des Computers im Strafprozeß und der Strafverfolgung** sowie die rechtlichen wie tatsächlichen Folgen sind Gegenstand eines Interviews, das wir mit Jörn Kühl, Dozent für Straf- und Strafprozeßrecht, führten.

Die Situation des Juristen/der Juristin in Beruf und Ausbildung behandelt der nachfolgende Artikel: Unter dem provokativen Titel **Anwaltsschwemme** veröffentlichen wir die Ergebnisse einer Diskussion zur Situation des Anwaltsstandes, die auf dem letzten Anwältinnen- und Anwältetag in Berlin geführt wurde.

Schließlich möchten wir noch auf zwei **neue Rubriken** hinweisen: Zum einen beginnen wir in dieser Ausgabe mit einer Artikelserie zum Thema „Fortschrittliche Juristenorganisationen“. Ferner nehmen wir eine Rubrik „Aus den Fachschaften“ auf, die dem Ziel eines bundesweiten Informationsaustausches zwischen Fachschaften, juristischen Initiativen (und natürlich auch rechtspolitisch interessierten Einzelpersonen) dient.

Und wie immer enthält dieses Heft Kurzberichte, Termine, Buchbesprechungen und Materialien.

Wir wünschen Euch, liebe Leser und Leserinnen, alles gute für das Jahr 1987.

Redaktion FORUM RECHT

P.S.: Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnements hinweisen: Wer das FORUM RECHT regelmäßig und pünktlich frei Haus haben möchte, dem sei ein Abo angeraten. Außerdem: Die Preisgestaltung ist mehr als fair - das Abo kostet im Jahr (!) nur 12,50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,- DM im Jahr bestellen.

Hinweis: Zum Interview „Berufseinstieg: Rechtsanwältin“ in Heft 3/86 sei noch nachgetragen, daß dieses Interview geführt wurde von Margot Frisch, Berlin.



**Das
überholte
Gefängnis?**

Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen

Prof. Thomas Mathiesen, Universität Oslo, Norwegen

Rede auf einem UN-Kongress Mailand 1985¹⁾

Die Gefängnisssysteme einer Reihe europäischer Länder werden gegenwärtig ausgebaut. Das gleiche gilt für viele Gefängnisse in den USA. Die Zahl der Gefangenen steigt ständig und manchmal werden in geradezu alarmierendem Ausmaß neue Gefängnisse in Betrieb genommen.

In der ersten Hälfte der siebziger Jahre konnte man in einigen Ländern ein Absinken der Zahl der Gefängnisinsassen beobachten, z.B. in England, Schweden und in einigen Bundesstaaten der USA. Es stellte sich aber heraus, daß diese Tendenz nicht anhaltend war. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre begannen diese Zahlen wieder zu steigen. Dieser Anstieg setzte sich in einigen Ländern bis in die achtziger Jahre hinein mehr oder weniger beschleunigt fort. Dabei kam es zur Überfüllung von Haftanstalten bzw. zu immer länger werdenden Wartelisten – und nicht zuletzt zu neuen Programmen zum Bau von Gefängnissen (2). Die Ausdehnung der Gefängnisssysteme kann nicht als automatischer Reflex der Kriminalitätsrate verstanden werden.

Um es zu wiederholen: Die Zahl der Insassen war in der ersten Hälfte der siebziger Jahre deutlich abgesunken, während sie danach wieder anstieg. **Aber sämtliche offizielle Kriminalitätsraten stiegen während dieses ganzen Jahrzehnts.**

Mit anderen Worten: Die Gefangenenzahlen und die offiziellen Kriminalitätsraten ändern sich unabhängig voneinander.

Obwohl der Hintergrund der Ausweitung des Gefängnisystems sehr komplex ist, macht dieses historische Beispiel (und es gibt auch noch andere) deutlich, daß die Kriminalpolitik und die Anwendung der Gefängnisstrafe von po-

litischen Strömungen und Entscheidungen abhängen – und zwar sowohl im politischen als auch im juristischen Bereich. Die Tatsache, daß diese Entscheidungen durchgesetzt werden, die Tatsache, daß die Expansion des Gefängniswesens also eine politische Angelegenheit ist, macht die folgende Frage unabdingbar: **Ist diese Ausweitung überhaupt vernünftig und notwendig?**

Gegenwärtig gibt es eine internationale Bewegung für die Abschaffung von Gefängnissen, oder zumindest für die Abschaffung der großen Mehrzahl der Gefängnisse. Diese abolitionistische Bewegung hat ihre Wurzel in den sechziger und siebziger Jahren, vor allem in den skandinavischen Ländern und in England. Neuerdings hat sie sich auch in Kanada und den Vereinigten Staaten entwickelt. Interessanterweise sind u.a. die Quäker daran beteiligt. Sie betonen, daß sie, seit sie die Menschen einmal in die Gefängnisse gebracht haben, heute dafür sorgen müssen, sie dort wieder herauszuholen. Der Erste Weltkongress zur Abschaffung von Gefängnissen war 1983 in Toronto von eben diesen Quäkern organisiert worden. Die Beteiligung daran war international. Der zweite Weltkongress fand 1985 in Amsterdam statt, organisiert vom dortigen Institut für Kriminologie.

Meine eigene Überzeugung ist, daß Gefängnisse abgeschafft gehören. Unsere Gesellschaft sollte derart organisiert sein, daß Gefängnisse unnötig sind – vielleicht mit Ausnahme von Extremfällen. Auch glaube ich, daß eine solche gesellschaftliche Veränderung möglich ist, und an anderer Stelle habe ich versucht, dafür einige Begründungen und Zusammenhänge zu benennen (3). Denn-

noch bin ich realistisch genug um zu erkennen, daß die Durchsetzung einer abolitionistischen Politik nicht unmittelbar ansteht.

Ein gemäßigteres und realistischeres Nahziel für die nächste und mittlere Zukunft ist es, **die schnelle Ausweitung des Gefängniswesens zu zügeln und zu stoppen.** Denn diese Ausweitung ist im Begriff, das Gefängnis zu einem zentralen Kern der staatlichen Politik sozialer Kontrolle zu machen. Was sind nun die wesentlichen Argumente dagegen, noch mehr Gefängnisse zu bauen? Ich sehe acht Hauptargumente, die meiner Einschätzung nach zusammengenommen eine wirkungsvolle Basis für eine Politik der Ächtung der internationalen und andauernden Ächtung von Gefängnisneubauten abgeben.

An erster Stelle steht das Argument „**Individuelle Vorbeugung**“ (Spezialprävention). In den letzten Jahrzehnten sind von Kriminologen und Soziologen eine Vielzahl von empirischen Studien zu diesem Thema erstellt worden. Sie zeigen ganz klar, daß Gesetzesbrecher durch das Einsperren in Gefängnissen nicht „gebessert“ werden. Lange Zeit war die Tatsache irrationalerweise als Begründung benutzt worden, mehr Gefängnisse zu bauen und die Gefängnisse noch stärker als Sanktionsmittel einzusetzen. Das Argument war: da die Gesamtheit der Gefängnisstrafen nicht geholfen hat, brauchen wir einfach mehr davon. In einem entsprechenden politischen Klima können ineffektive Systeme durchaus lange Zeit auf solch irrationaler Grundlage sprießen und gedeihen. Aber, wie gesagt, die Begründung ist **irrational.**

Die große Zahl der Untersuchun-

gen sind ein gewichtiges Argument gegen das Gefängnis im allgemeinen und ganz sicher, mehr davon zu bauen. Daß Gefängnisse im Sinne von individueller Vorbeugung ineffektiv sind, wird inzwischen sogar von staatlichen Behörden anerkannt. So sagt z.B. eine schwedische Regierungserklärung zum Thema der individuellen Vorbeugung folgendes aus:

„Die Idee, das Individuum durch Freiheitsentzug im Gefängnis zu bessern, ist eine Illusion. Im Gegenteil, es ist heutzutage ein Gemeinplatz, daß eine solche Bestrafung zu mangelhafter Wiedereingliederung und hoher Rückfälligkeit führt, zusätzlich zur Tatsache, daß eine solche Bestrafung zerstörerische Auswirkungen auf die Persönlichkeit hat.“ (4)

Gerade dieser zerstörerische Effekt sollte besonders im Gedächtnis behalten werden.

An zweiter Stelle steht das Argument der allgemeinen Vorbeugung bzw. der Abschreckung (Generalprävention). Diese Frage ist der empirischen Forschung weniger leicht zugänglich. Was sich aber mit ziemlicher Sicherheit sagen läßt, ist: Die Wirkung ist zumindest unklar und von geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Kriminalität in einer Gesellschaft als sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen. Auch dies wird immer/mehr in den Regierungsetagen einiger Länder eingesehen. Die oben erwähnte schwedische Regierungserklärung bemerkt dazu folgendes:

„In dieser Hinsicht ist die Wirkung des Strafvollzugs in einem großen Maße unsicher. Alle verfügbaren Untersuchungen wie auch internationale Vergleiche zeigen: Die Entwicklung der Verbrechensrate steht in keinem definierbaren Verhältnis zur Anzahl der inhaftierten Personen oder der Länge der abzusitzenden Strafe. Im Anschluß an das, was die nationale Gefängnis- und Bewährungsbehörde in ihrer Erklärung ausgeführt hat, ist es keine Übertreibung zu sagen, daß die Bedeutung der Kriminalpolitik als Abschreckungspolitik für diese Verbrechensentwicklung eine ziemlich untergeordnete Rolle spielt. Vorausgesetzt, man sieht diese im Vergleich zur Bedeutung der Familien- und Schulpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, der Organisations- und Funktionsweise des Justizsystems, und natürlich in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur und das Menschenbild in einer Gesellschaft.“

Bisher habe ich in allgemeiner Weise über den Abschreckungseffekt des Gefängnisses geredet.

Es sollte aber hinzugefügt werden, daß es einen Unterschied zwischen grundsätzlichen und graduellen Veränderungen von Kontrollsystemen gibt. Hier geht es nicht um grundsätzliche Veränderungen, sprich um die Abschaffung von Gefängnissen, sondern lediglich um die Ächtung des weiteren Ausbaus dieses Systems. Solch eine Ächtung könnte schon durch eine Politik der kleinen Schritte in der Praxis vorzeitiger Entlassung und durch eine veränderte Urteilssprechung erreicht werden, was die Frage der Abschreckungswirkung des Gefängnisses weniger dringlich machen würde. Dieser Aspekt führt uns geradewegs zum dritten Argument für eine Ächtung von Gefängnisneubauten.

An dritter Stelle steht das Argument, das sich auf die Durchführbarkeit einer Ächtung von Gefängnisneubauten bezieht. Die anwachsenden Warteschlangen und Probleme der Überfüllung von Gefängnissen in mehreren Ländern der westlichen Welt mußten als Begründung für neue Gefängnisse herhalten. Diese Situation könnte in verschiedene Richtungen angegangen werden. Zum Beispiel durch Herabsetzung der Grenze für die Entlassung auf Bewährung und/oder durch die Änderung der Verurteilungspraktiken. Obwohl auch Skandinavien den Problemen der Überfüllung nicht entgehen konnte, lassen sich dort Beispiele für alternative Orientierungen finden. 1983 wurden in Schweden neue Regelungen eingeführt, die die Entlassung auf Bewährung betreffen. Für die große Mehrheit der Gefangenen gibt es jetzt den verbindlichen Anspruch auf Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit. Nur wenige spezielle Gruppen von Häftlingen sind davon ausgenommen. Diese neuen Entlassungsregeln konnten die In-sassenzahlen von 1983 auf 1984



zwischen 13% und 17% verringern. Die schwedische Behörde für Verbrechensvorbeugung führt gegenwärtig eine Untersuchung über die statistischen Langzeitwirkungen des insgesamt gestiegenen „Umlaufs“ in den Gefängnissen durch. Vorläufige Ergebnisse zeugen von sicherlich langfristig ansteigenden kriminellen Aktivitäten, aber die vorhandenen Zahlen sind sehr klein verglichen mit der Gesamtzahl der Verbrechen, die der Polizei pro Jahr gemeldet werden. Mit anderen Worten: die veränderten Regelungen der Freilassung werden nur einen geringen Beitrag zur Beeinflussung der schwedischen Kriminalitätsrate leisten.

1982 verringerte Dänemark die Höchststrafe für eine Reihe von Eigentumsdelikten, verkürzte gleichzeitig die Mindestzeiten für die Entlassung auf Bewährung und liberalisierte die Regelungen bzgl. Trunkenheit am Steuer.

Die Herabsetzung der Höchststrafe für Eigentumsdelikte sollte die allgemeine Höhe der Urteile um ein Drittel reduzieren. Auch von Begnadigungen wurde in Dänemark extensiv Gebrauch gemacht. Dazu muß man allerdings sagen, daß die Ergebnisse der dänischen Veränderungen wesentlich weniger deutlich sind als die der schwedischen Kammer, weil viel dem Ermessensspielraum der Gerichte überlassen wird. In einer Zeit der Ausweitung des Gefängniswesens sollten neue Regelungen zur Verminderung der Anzahl von Häftlingen ohne Spielraum sein, und man sollte die uneingeschränkte Entscheidungsgewalt nicht Institutionen überlassen, die ihrerseits politischem Druck ausgesetzt sind.

An vierter Stelle bringe ich das Argument, daß ein Gefängnisneubau einen nicht wieder zurücknehmbaren Charakter hat. Ist eine Anstalt erst einmal errichtet, wird sie nicht so schnell wieder abgerissen werden. Vielmehr wird sie stehen bleiben und für eine lange Zeit benutzt werden. Lassen Sie mich das kurz vergleichen mit einem ökologischen Problem in meinem Heimatland Norwegen:

Vor einigen Jahren beschlossen die norwegischen Behörden, einen 110 m Staudamm in einem großen Tal im nördlichen Teil des Landes zu errichten. Das Vorhaben sollte der Gewinnung von Elektrizität dienen. Für die Umwelt hätte das zerstörerische Folgen

gehabt: Bedroht waren die lokale Fischerei- und Rentierwirtschaft, ebenso wie die landschaftliche Schönheit dieser Gegend im subarktischen Klima des hohen Nordens Norwegens. Diejenigen von uns, die den Protest gegen dieses Projekt getragen haben, betonten, daß der Staudamm auch nicht wieder gutzumachen sei. Einmal gebaut, läßt sich der Staudamm nie wieder „ungeschehen machen“. Es tut mir leid, mitteilen zu müssen, daß dieser Damm jetzt trotzdem gebaut wird.

So ähnlich ist es mit dem Bau von Gefängnissen. Wenn es nicht ganz bestimmte Verhältnisse verhindern, kann ein einmal gebautes Gefängnis nicht wieder ungeschehen gemacht werden. Die Architekten, unter deren Leitung die Gefängnisse Anfang des 19. Jh. gebaut worden waren, hatten wohl kaum eine Vorstellung davon, daß diese Gebäude auch noch bis Mitte bzw. Ende des 20. Jahrhunderts benutzt werden würden. Viele von ihnen sind tatsächlich noch in Gebrauch. Dieser irreversible Charakter von Gefängnisbauten, die Tatsache, daß der Bau von Gefängnissen Teil eines langfristigen historischen Prozesses ist und nicht bloß eine pragmatische kurzfristige Angelegenheit, genügt allein schon als Begründung, sich heutzutage auf kein Gefängnisneubauprojekt einzulassen.

An fünfter Stelle folgt das Argument, das ich mit dem expansionistischen Charakter des Gefängnisystems auf den Begriff bringen möchte. Das Gefängnisystem als eine gesellschaftliche Institution ist nie gesättigt – es verhält sich wie ein Tier, dessen Appetit mit dem Essen wächst. Genauer: Neue Gefängnisse, selbst wenn man sie ausdrücklich als **Ersatz** für alte geplant hat, werden in der Praxis zu **Zusatzeinrichtungen** für alte Gefängnisse.

Auch wenn es Ausnahmen geben mag, scheint mir dieser expansionistische Charakter sehr deutlich. Dieses System enthält eine Triebkraft oder einen politischen Mechanismus, der eher seine Ausweitung statt seinen Abbau begünstigt, hat man einmal mit dem Bauen angefangen. Verschiedene soziale und politische Bedingungen außerhalb und innerhalb dieses Systems schaffen diese Triebkraft – besonders in Zeiten, in denen das Gefängniswesen unter Problemdruck steht.

An sechster Stelle möchte ich das humanitäre Argument anführen. Heutzutage wissen wir ohne Zweifel, daß Gefängnisse als gesellschaftliche Einrichtungen unmenschlich sind. Dafür gibt es eine ganze Menge Bestätigungen. Berichte von Insassen, Journalisten und Sozialwissenschaftlern melden den entwürdigenden, erniedrigenden und Entfremdung erzeugenden Charakter des Gefängnisses.

Das Leiden unter der Inhaftierung schließt eine Vielzahl von Einschränkungen ein: Freiheitsberaubung; Ausschluß von Waren und Dienstleistungen verschiedener Art; in den meisten Fällen die Unmöglichkeit heterosexueller Beziehungen; Verlust von Autonomie und Sicherheit. Auch wenn es in dieser Hinsicht Unterschiede zwischen verschiedenen Gefängnistypen gibt (z.B. offener und geschlossener Vollzug) sollte doch klar sein, daß die genannten Leiden im Gefängnis strukturell produziert sind. Sie sind wesentliches organisatorisches Prinzip des Gefängnisystems. Das heißt, daß ganz bestimmte Organisationsformen eines Gefängnisses zwar die Leiden lindern, aber nicht gänzlich abschaffen können. Zu den am schwersten abbaubaren Einschränkungen gehört der Verlust an Autonomie und Rechtssicherheit. Die Gefangenen sind einer Herrschaft unterworfen, die auf einem fundamentalen Mangel an eindeutigen Rechten basiert. Auf Seiten des Gefängnispersonals gibt es eine Menge von Befugnissen, die die Insassen diesen Mangel sehr deutlich spüren lassen. Auch in diesem Zusammenhang muß man wieder beachten, daß, getreu der Expansionslogik des Gefängnisystems, alte und abgewirtschaftete Einrichtungen ja nicht aufgegeben werden, wenn neue in Aussicht stehen – gerade in Zeiten, wenn das ganze Gefängniswesen unter Problemdruck steht. Aus diesem Blick scheint die Verbesserung alter Anstalten eine vernünftigeren und menschlicheren Politik zu sein.

Außerdem sollten wir es nicht als erwiesen erachten, daß neue, sterile Einrichtungen humaner funktionieren als – verbesserte – alte Anstalten.

An siebter Stelle gibt es das Argument der kulturellen Werte. Das Gefängniswesen ist ein System mit kulturellen Auswirkungen. Es

schafft nicht nur eine komplexe gesellschaftliche Institution. Es ist auch ein Symbol dafür, wie eine Gesellschaft über Menschen denkt. Es beruht auf der Annahme, daß zwischenmenschliche Konflikte mit Gewalt und Erniedrigung gelöst werden könnten. Und wenn dieses System ausgeweitet wird, steigert sich auch sein symbolischer Wert. Der Bau neuer Gefängnisse bedeutet für die ganze Gesellschaft, daß die Gefängnislösung eine gute Lösung sei. Denn wer würde schon neue Gefängnisse bauen lassen, ohne an ihre Wirkung zu glauben? Im aktuellen Fall wissen wir, daß heutige Politiker, die den Gefängnisbau befürworten, gar nicht recht an ihre Wirkung glauben. Das ist ein weiterer Hinweis auf die Unvernünftigkeit heutiger Strafrechtspolitik. Aber für die Öffentlichkeit signalisiert ein Neubau notwendigerweise eine positive Wirkung dieses Systems. Auf diese Weise gewöhnt man unsere Gesellschaft durch den Bau von Strafanstalten an die „Gefängnislösung“ gesellschaftlicher Konflikte.

In Zusammenhang mit den vorhergehenden sechs Argumenten gegen den Gefängnisneubau ist dies ein grundlegendes und in meinen Augen gewichtiges Argument.

Als achttes und letztes Argument möchte ich das der Wirtschaftlichkeit anführen.

In meinen Augen ist Wirtschaftlichkeit allein kein sehr schwerwiegender Aspekt. Ich wäre auch bereit, sehr viel Geld ausgeben zu lassen, wenn nur menschliche und allgemein anerkannte Werte hinter diesen Ausgaben stünden. Aber auf dem Hintergrund der anderen Argumente werden die riesigen wirtschaftlichen Kosten des Gefängnisystems ein schlagkräftiges Argument. Denn es gibt wirklich sinnvollere Arten, Geld auszugeben.

Kurzum: alle genannten Argumente weisen uns auf Wege, die vom Bau von noch mehr Gefängnissen wegführen. Diese Argumente ‚ziehen‘, wenn man sie im Zusammenhang sieht.

Auch wenn das eine oder andere allein nicht genügend Überzeugungskraft hat: alle zusammen sind sie stark genug, ein dauerhaftes Moratorium für den Gefängnisneubau zu unterstreichen.

Lassen sie mich zum Abschluß

noch einmal den politischen Gehalt der Frage des Baus von Gefängnissen betonen. Es wird ja oft als ein bloß technisches Problem von Architekten, Bauausführungen und kurzfristiger Entwicklung der Häftlingszahlen betrachtet. Aber die Frage ist wesentlich politischer. Politik ist eine Frage von Prioritätensetzung und Werturteilen. Dies gilt also auch für die Frage des Baus von Gefängnissen: Ist das die Art, wie wir mit Mitmenschen umgehen wollen? Ist das die Art, wie wir das Problem „Verbrechen“ angehen wollen? Das sind zwei zentrale Fragen, bei denen es auch um Werturteile geht. Die Argumente sprechen für eine Politik des Abbaus des Gefängniswesens, für eine Politik der kürzeren Strafen und für eine Politik zunehmender Systemveränderung. Mit einer solchen Politik müßte man sofort anfangen. Denn je länger eine expansionistische Politik verfolgt wird, desto schwerer wird es werden, sie umzukehren.

Abgesehen von der Zeit des 2. Weltkriegs erleben einige große Länder gegenwärtig einen Ausbau des Gefängniswesens, der nur von dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts übertroffen wurde. Damals war das der Anfang des Gefängniswesens. Das Vorbild dieser Länder greift auch auf andere Länder über.

Anmerkungen

- * Thomas Mathiesen, Jg. 1933, Prof. für Rechtssoziologie an der Universität Oslo, Institut für Rechtssoziologie, Sporveisgt, 35, Oslo 3, Norwegen
T. Mathiesen ist einer der führenden Theoretiker der norwegischen Gefangenenbewegung.
- 1) Übersetzung: Wolfgang Völker; Original: The Argument Against Building More Prisons, in: Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-1985, ed. Norman Bishop, Scandinavian Reserach Council for Criminology 1985, S. 89-98.
Deutsche Erstveröffentlichung in: WIDERSPRÜCHE, Heft 19, „Gefängnis als Gesellschaftspolitik“, Verlag 2000, Offenbach, 1986 (vgl. hierzu auch die Rezension in diesem Heft)
 - 2) Im folgenden charakterisiert T.M. kurz die Situation in Großbritannien und den USA.
 - 3) Vgl. meine Schriften: „The Politics of Abolition“, Martin Robertson, 1974 und „Law, Society and Political Action“, Academie Pres 1980.
 - 4) 5. Government Bill 1982/83: 85 p. 29, aus dem Schwedischen übersetzt vom Autor.

Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.

Vorbemerkung der Redaktion: Die materielle Situation der Strafgefangenen ist nach wie vor desolat. Sie unterliegen nicht nur einer erheblichen Schuldenlast (vgl. dazu die Untersuchung von D. Zimmermann, die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidelberg, 1981), die sich u.a. aus zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und Gerichtskosten zusammensetzt, sie haben zudem auch aufgrund der geringen Arbeitsentlohnung in der Haft keine Möglichkeit, diesen Schuldenberg auszugleichen. Das Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen liegt derzeit bei 5 % des durchschnittlichen Ecklohnes, vgl. § 200 I StVollzG. Zudem sind Gefangene weder kranken- noch rentenversichert. Damit unterliegen sie Sonderregelungen, die den Gefangenen Nachteile bringen, welche über den Zweck einer Freiheitsentziehung hinausgehen. Diese Problematik ist seit langem bekannt (vgl. dazu bereits die „Grundsätze der Strafvollzugskommission“ vom 27.11.1969), doch wird dieser rechtlich nicht legitimierbare Zustand – aus Kostengründen – in der Bundesrepublik bis heute aufrechterhalten. Beispiele aus Skandinavien zeigen jedoch, daß eine tarifgerechte Entlohnung sowie die Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherung ohne weiteres möglich und finanzierbar ist. Umso notwendiger erscheint es daher, dieses „Tabu-



thema einer größeren Öffentlichkeit zuzuführen. Die nachfolgend abgedruckte „Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen“ stellt unserer Ansicht nach einen wichtigen Beitrag hierzu dar. Wir möchten ferner darauf hinweisen, daß es im kommenden Jahr anlässlich dieser Petition eine Bundestagsanhörung zu diesem Thema geben wird. Verbände, Gruppen und Einzelpersonen sollten diese Frage diskutieren und sich ggfs. der Petition anschließen. Zuletzt noch ein allgemeiner Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Lüderssen, Schumann, Weiss, Gewerkschaften und Strafvollzug, edition suhrkamp, Frankfurt, 1978.

**Ziel der Petition:
Erhöhung des Arbeitsentgelts gem. §§ 43 i.V.m. 200 StVollzG, Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung durch besonderes Bundesgesetz (vgl. §§ 190 - 193 i.V.m. 198 Abs. 3 StVollzG)**

Vorbemerkung

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sah in § 200 Abs. 2 bereits zum 31.12.1980 eine Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene vor. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung sollte durch ein besonderes Bundesgesetz gem. § 198 Abs. 3 erfolgen. Bereits in der 8. Wahlperiode und zuletzt durch den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges aus dem Jahre 1980 waren entsprechende Regelungen in den Bundestag eingebracht worden, scheiterten jedoch jeweils vor einer abschließenden Beratung durch Ablauf der Wahlperiode. Gegenwärtig sind keine entsprechenden Gesetzesinitiativen für die laufende Wahlperiode bekannt, so daß wir uns veranlaßt sehen, den Weg einer Petition zu beschreiten.

Vorschlag und Begründung zur Erhöhung des Arbeitsentgelts

Wir beantragen, das Arbeitsentgelt in § 200 Abs. 1 StVollzG dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten anzugleichen. Dieses Ziel sollte in einem Stufenplan mit sofortiger Erhöhung um mindestens weitere 10 % erreicht werden. Bereits die Strafvollzugskommission hatte 1971 ein Mindestentgelt von 75 % des Ortslohnes, der Alternativentwurf 1973 sogar eine vollständige tarifmäßige Entlohnung vorgesehen.

Begründung:

Das Recht auf eine leistungsgerechte Entlohnung war eines der zentralen Ziele der Strafvollzugsreform gewesen. Das in § 2 StVollzG formulierte Vollzugsziel,

auf ein Leben in sozialer Verantwortung hinzuwirken, kann nur erreicht werden, wenn der Gefangene über entsprechende materielle Grundlagen verfügt, um diese Verantwortung praktisch auszuüben. Das derzeitige Arbeitsentgelt in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der Sozialversicherten verletzt in einem wesentlichen Punkt den in § 3 StVollzG enthaltenen sog. Angleichungsgrundsatz, wonach „das Leben im Vollzug... den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden“ soll. Der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1972 formulierte die Begründung für ein leistungsgerechtes Arbeitsentgelt wie folgt: „Die Einführung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt folgt aus dem Grundsatz, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen soll, als es für den Freiheitsentzug und für die zur künftigen straffreien Lebensführung erforderliche Behandlung notwendig ist. Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts dient zugleich der Eingliederung, weil sie dem Gefangenen ermöglicht, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das normale Leben zurückzulegen“.

Gerade wir als Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen in den Vollzugsanstalten erleben in unserer täglichen Praxis, daß die im Regelfall sehr hohe Schuldenbelastung ein wesentliches Hindernis bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft darstellt. Ohne eine merkliche Anhebung des Arbeitsentgelts wird die Schuldenlast der Gefangenen während des Vollzugs sogar noch erhöht. Abgesehen von wenigen Freigängern, ist derzeit kaum ein Gefangener in der Lage, seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber Familienangehörigen nachzukommen. Hierdurch werden viele Familien zusätzlich bestraft und von Sozialhilfe abhängig gemacht. Diese zusätzliche Belastung ist vielfach mitverantwortlich für das Scheitern von Ehebeziehungen während der Haft.

Gegenwärtig ist die Situation des Opfers von Straftaten stärker ins Blickfeld gerückt. Wir unterstützen entsprechende Forderungen nach Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich, da hierin ein zusätzlicher Bereich liegt, in dem der Gefangene soziale Verantwortung praktizieren kann.

Vorschlag und Begründung zur Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherung

Wir beantragen die unmittelbare Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung durch Inkraftsetzen der §§ 190 - 193 StVollzG.

Begründung:

Auch hier handelt es sich um ein zentrales Reformanliegen des StVollzG, das ebenso wie die Bestimmungen des Arbeitsentgelts aus Gründen des erwähnten Angleichungsgrundsatzes (§ 3) unabdingbar erscheint.

Die fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung stellt eine zusätzliche Bestrafung bei Erreichung der Altersgrenze dar, indem die Rente entsprechend der Fehlzeiten vermindert ist. Der Gefangene muß somit bis ans Lebensende derartige negative Folgen tragen, obwohl der Rehabilitationsgrundsatz, wie er beispielsweise in den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (Tilgung von Straftaten nach bestimmten Fristen) zum Ausdruck kommt, dem widerspricht. Die derzeit fehlende Einbeziehung in die Krankenversicherung benachteiligt zusätzlich die zuvor mitversicherten Familienangehörigen. Der Gefangene selbst erhält im Krankheitsfall kein Krankengeld, was seine ohnehin desolate finanzielle Situation weiter verschlechtert. (...)

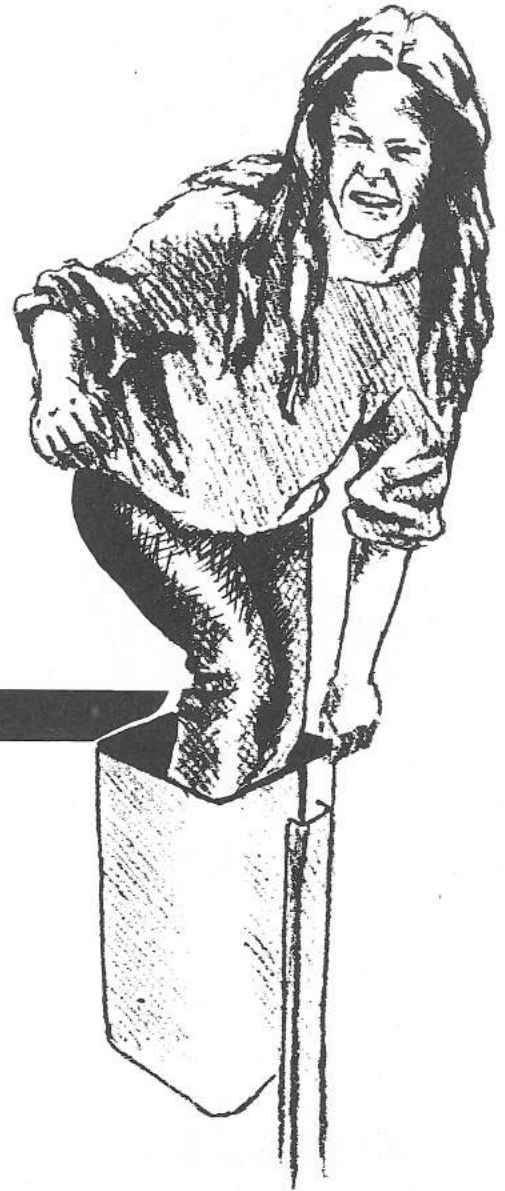
Das Interview mit Kurt Biedenkopf

in dem Buch von Dirk Cornelissen:

Ankläger im Hohen Haus

Die Grünen im Bundestag
Analyse und Bilanz
Gespräche mit Hans-Jochen Vogel, Otto Schily u.a.
im Klartext-Verlag
176 Seiten, 19.80 DM

Anmerkungen zum Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes (ADG)



Rosa Kopp, Referendarin, Köln

Generalklausel:

Artikel 1

(1) Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung einer Frau aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist unzulässig.

(2) Eine Ungleichbehandlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Gebärfähigkeit benachteiligt und weniger gefördert wird als ein Mann.

(3) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Lebensform durch private oder öffentliche Träger in Öffentlichkeit, Presse, Medien, Schul- und Lehrbüchern, sowie im Geschäftsverkehr

1. in ihrer Entfaltung als Mensch auf ihren Körper oder ihre Gebärfähigkeit reduziert,
2. auf geschlechtsspezifische Rollenbilder festgelegt,
3. durch Einsatz derartiger Rollenbilder oder Zuschaustellung ihres Körpers als Werbeträger benutzt wird.

Artikel 2

(1) Die Einflußnahme und Beteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck sind Frauen zu bevorzugen.

(3) Arbeitgeber/innen, juristische Personen, sowie öffentliche Träger sind verpflichtet, Fördermaßnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind,

1. Frauen in gleichem Maße wie Männer an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu beteiligen,
2. die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Gesellschaft und Familie aufzuheben,
3. unentgeltliche Arbeitsleistungen in Haus und Familie auf Männer und Frauen gleichermaßen zu verteilen.

Artikel 3

Alle Erwerbsarbeits- und Ausbildungsplätze, sowie alle Funktionen und Ämter sind mindestens zu 50 v.H. mit Frauen zu besetzen. Das Nähere regelt ein Durchführungsgesetz zu dieser Vorschrift (Quotierungsgesetz).

Artikel 4

Die deutsche Amts-, Gerichts- und Gesetzessprache ist zu bereinigen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, geschlechtsneutral oder gleichzeitig weiblich und männlich zu fassen.

Artikel 5

Die Durchführung und Überwachung dieses Gesetzes obliegt der Frauenbeauftragten. Das Nähere regelt ein Gesetz (Frauenbeauftragtengesetz).

Artikel 6

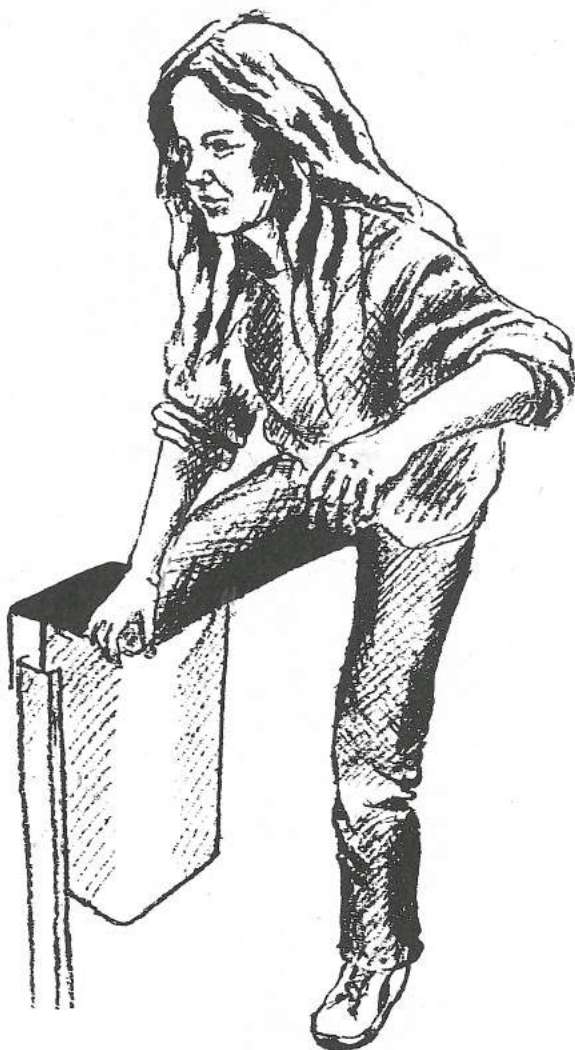
Vereine und Verbände, die sich als juristische Personen konstituiert

haben und in ihrer Satzung die Förderung der Gleichstellung der Frau oder aber die Bekämpfung und Beseitigung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen zum Ziel gesetzt haben, sind berechtigt, Verstöße gegen dieses Gesetz in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen, soweit eine einzelne Frau verletzt ist, jedoch nicht gegen deren Willen.

Artikel 7

Alle den Artikeln 1 – 4 widersprechenden Gesetze und Rechtsnormen sind vom Gesetzgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung der Geschlechter zu ändern.

Das diesem Gesetz entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1990.



Allgemeines

Die Broschüre zum Antidiskriminierungsgesetz, die bei der Bundes-AG Frauen der Grünen in Bonn gegen 8,- DM erhältlich ist, enthält zunächst eine Reihe von Informationen über *Gesetzgebungs-entwicklungen zum Thema Frauengleichberechtigung*.

Interessant sind auch die zum Gesetzentwurf aufgeführten *Statistiken zum Thema Frauengleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt und in gesellschaftlichen Spitzenpositionen*. Lobend hervorzuheben ist hier, daß die Quellen – durchweg vom Bund in Auftrag gegebene Untersuchungen – unmittelbar angegeben sind und das vielgehörte: „Wo mögen diese Zahlen schon her sein ...“ von vorneherein ausschalten. Ein paar statistische Informationen:

Ausbildung

Trotz besserer Schulabschlüsse haben Frauen schlechtere Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Obwohl sie sich häufiger

Tabellarisch ergibt sich folgender geschichtlicher Überblick:

- 1949 Art. 3 Abs. 2 GG
- 1957 Gleichberechtigungsgesetz (der Verfassungsgeber hatte die Verwirklichung von Art. 3 GG bis 1953 offengelassen)
- 1972 Antisexismusgesetz in den USA
- 1974 untersuchte der Deutsche Juristentag die Frage, welche rechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten
- 1975 EG-Richtlinien zur Lohngleichheit und Gleichberechtigung im Erwerbsleben
- 1977 Familienrechtsreform, Abschaffung des Leitbilds der Hausfrauenehe und des Stichentscheids des Mannes
- 1977 Australien, Irland, Italien verabschiedeten ein Antidiskriminierungsgesetz (im folgenden: ADG)
- 1978 Die Humanistische Union in der Bundesrepublik schlug ein Gesetz zur Eindämmung der Diskriminierung von Frauen vor, das sich an dem englischen Vorbild „Sex Discrimination Act“ von 1975 orientierte. Gefordert wurde ein Diskriminierungsverbot in den Bereichen:
 - Arbeit
 - Erziehung
 - Justiz und Strafvollzug
 - Geschäftsverkehr
 - Dienstleistung und Werbung
 über dessen Einhaltung eine Gleichberechtigungskommission wachen sollte. Diesem Vorschlag schloß sich die FDP in ihrem Gleichberechtigungsprogramm an.
- 1978 Dänemark und Norwegen verabschiedeten ein ADG
- 1980 ADG in Schweden; die Bundesrepublik paßt ihr Recht an die EG-Richtlinien an nach einer Klage vor dem EuGH, § 611a BGB wird geschaffen
- 1982 haben die Enquete Kommission Frau und Gesellschaft Sachverständige bei einer Anhörung zu einem Antidiskriminierungsgesetz und der Bericht der Sachverständigenkommission eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung gegeben, die bis heute nicht verwirklicht wurden (BT.-Drucks. 10/007).
- 1983 Gesetz zur Gleichstellung am Arbeitsplatz in Frankreich, nachdem die Verabschiedung eines ADGs gescheitert war
- 1985 weitere Ungleichbehandlungsverbote mit Sanktionsmöglichkeiten in Frankreich.

bewerben, bekommen sie mehr Absagen.

So festgestellt jedenfalls für das Jahr 1982 (Frauen und Arbeitsmarkt, Quintessenzen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, 1984).

¼ aller Ausbildungsplätze werden für Jungen und Mädchen angeboten, ½ nur für Jungen und ¼ nur für Mädchen.

Lohn- und Gehaltsvergleich:

In der Industrie ist der durchschnittliche Bruttowochenlohn von vollzeitbeschäftigten Frauen um 41,2% niedriger als der von Männern.

Die weiblichen Angestellten in Industrie und Handel verdienen

64,6% dessen, was ihre männlichen Kollegen erhalten.

Grund: Frauen oder die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten werden überwiegend in niedrigeren Lohngruppen eingestuft.

Rentenvergleich:

1983 betrug die durchschnittliche Versicherungsrente monatlich in der Arbeiterrentenversicherung
für Frauen: 433,32 DM
für männliche Kollegen: 1154,99 DM

in der Angestelltenrentenversicherung für Frauen: 744,28 DM
für männliche Kollegen: 1611,83 DM
Wer's nicht glauben will, hier die Quelle: Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn, 1984, S. 15.

Arbeitsämter:

½ der offenen Stellen werden nur für Männer angeboten, ¼ für Frauen und Mädchen, ¼ nur für Frauen.

Bei den Jugendlichen vermitteln die Arbeitsämter Mädchen oft nur in die traditionellen Frauenberufe. 2/3 aller arbeitssuchenden Mädchen bleiben ohne Ausbildungsvertrag.

Frauen in Männerberufen gibt es ganze 6%.

Berufsgruppenverteilung:

84% der erwerbstätigen Frauen konzentrierten sich 1980 auf 19 Berufsgruppen (es gibt über 300, nur mal so zum Vergleich). Davon standen die hauswirtschaftlichen Berufe an erster Stelle, an fünfter die Reinigungsberufe.

Sicher interessieren andere Berufe Frauen nicht ...

Spitzenpositionen im Beruf

In der Privatwirtschaft sind Frauen in Leitungs- oder Aufsteigspitzenpositionen vereinzelt oder überhaupt nicht zu finden. Im öffentlichen Dienst wurden 1984 7,8% Frauen im gehobenen Dienst neu eingestellt (so eine Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage BT-Drucks. 10/2461).

Politische Spitzenpositionen

Hier sind die Frauen ebenfalls nicht so gut vertreten, ebensowenig wie in Ehrenämtern, die mit materiellen Vorteilen verbunden sind.

Kein Wunder ist das allerdings, wenn die Schulbuchuntersuchungen und Medienauswertungen berücksichtigt werden.

Weibliche Rollen in Geschichten für Volksschulbücher: 9,7% (Christiane Scherl, Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien). Im Fernsehen treten in 63% aller Sendungen mit Spielhandlungen 5,2% Frauen auf, die dann jedoch überwiegend Beiwerk sind und wenn Probleme, nur Partnersuchprobleme haben.

81,5% aller Show- und Quizmaster sind Männer, Frauen Assistentinnen. In einer Fernsehjury findet sich keine Frau.

Na, wer wählt da noch eine Frau?

Intention und Begründung des Gesetzentwurfs

Durch die Generalklausel des ADG und die damit zusam-

menhängenden (hier nicht abgedruckten) Vorschriften soll die derzeitige politische und gesellschaftliche Benachteiligung der Frauen, vor allem aber ihre Benachteiligung im Arbeits- und Erwerbsleben beseitigt werden. Hintergrund dieses Gesetzes ist die Erkenntnis, daß die bestehende Regelung des Art. 3 Abs. 2 GG trotz ihres anerkannten Ranges als Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber nicht zu weitergehenden Durchführungsgesetzen und somit zu einer Änderung der Stellung der Frau geführt hat.

In der Bundesrepublik wird i.d.R. nur dann ein Gesetz zugunsten von Frauen geändert, wenn ein Einzelfall, der für viele stellvertretend ist und grundsätzliche Bedeutung hat, den langen Weg durch die Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchlaufen hat. Letzten Endes ist auch das EG-Anpassungsgesetz der §§ 611 a ff BGB nicht anders zustande gekommen.

Die §§ 611 a ff BGB, darüber besteht im wesentlichen Einigkeit, sind völlig unzureichend konzipiert, sollen Frauen hierdurch vor einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt geschützt werden.

In § 611 a BGB wird ein Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts begründet, Verletzungsfolgen werden nicht erwähnt.

§ 611 a Abs. 2 S 1 BGB verpflichtet den Arbeitgeber lediglich zum Ersatz des Vertrauensschadens, wenn die Begründung eines Arbeitsverhältnisses wegen eines Verstoßes gegen Abs. 1 S. 1 BGB unterbleibt. Ingesamt ist der Begriff des Vertrauensschadens zu dehnbar und wird zu Lasten der Frauen eng ausgelegt.

Nahezu völlig witzlos ist § 611 b BGB, der bestimmt, daß ein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder Frauen aus-schreiben soll.

Zum einen handelt es sich lediglich um eine Sollvorschrift, deren Beachtung oder Nichtbeachtung niemand kontrolliert und die auch von der öffentlichen Hand selbst des öfteren unbeachtet bleibt, zum anderen werden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß Frauen bei Verstößen gegen die §§ 611 a ff BGB als Vertrauensschaden bei Nichteinstellung die Portokosten für die Bewerbung ersetzt werden, rechtfertigt sich die Forderung nach einem umfassenden ADG mit Über-

wachungsinstanz und Sanktionsmöglichkeiten.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

In Art. 1 Abs. 2 und 3 werden Ungleichbehandlungen und Diskriminierung von Frauen definiert. Dabei wurde beabsichtigt, daß diese Definition zur Auslegung in allen Rechtsbereichen unmittelbar heranzuziehen ist. In Abs. 3 Nrn. 1-3 werden die Fälle aufgezählt, die die Kernbereiche alltäglicher Diskriminierung von Frauen darstellen. Diese Bereiche wurden auf Grund empirischer Untersuchungen ermittelt. Entscheidend ist, daß Art. 1 wie auch das gesamte ADG nicht in seiner Geltung auf den Staat begrenzt ist, sondern Rechtswirkungen auch für und gegen den privaten Rechtsverkehr entfaltet.

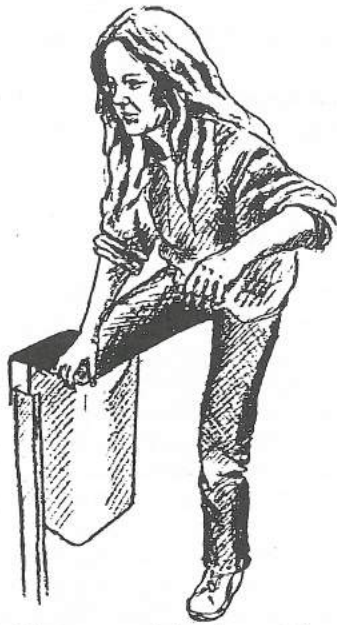
Art. 2

Art. 2 konkretisiert die sich aus Art. 3 Abs. 2 GG ergebende Verpflichtung des Gesetzgebers, durch positive Maßnahmen die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen. Art. 3 Abs. 2 GG konstatiert kein bloßes Abwehrrecht, sondern beinhaltet vielmehr den positiven Auftrag an den Gesetzgeber, ein bestehendes Gleichberechtigungsdefizit abzubauen. Somit ist eine aktive staatliche Förderung der Gleichberechtigung erforderlich.

Eine Bevorzugung von Frauen, wie Art. 2 Abs. 2 sie vorsieht, wird auch durch Art. 2 Abs. 4 der EWG-Richtlinie vom 9.2.1976 für zulässig erklärt. In Anlehnung hieran verpflichtet Art. 2 Abs. 4 den gesamten Rechtsverkehr, Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Gesellschaft zu ergreifen, um die gleichberechtigte Einflußnahme von Frauen an gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht zu sichern. Hierzu sollen die drei Gruppen Arbeitgeber/innen, juristische Personen und öffentliche Träger verpflichtet sein.

Art. 3

Art. 3 regelt allgemein, daß Frauen gesamtgesellschaftlich zu mindestens 50% beteiligt werden müssen. Dabei werden Bereiche, in denen Frauen derzeit überrepräsentiert sind, nicht berührt, da das Gesetz nur für Frauen gilt und



sich Männer nicht darauf berufen können. Für den Erwerbsarbeitsbereich werden sich hieraus konkret für Frauen ergebende Ansprüche durch das Quotierungsgesetz als Durchführungsgesetz geregelt. Dabei soll mit diesem Instrumentarium der bestehenden gesellschaftlichen Quotierung, die sich in vielen Quotierungsvorschriften und -gebräuchen bislang ausschließlich zugunsten von Männern widerspiegelt, entgegengewirkt werden.

Art. 4

Sprache ist Ausdruck des bestehenden Herrschaftsverhältnisses zwischen Mann und Frau, wenn sie für bestimmte Ausdrücke, Bezeichnungen, Titel nur den männlichen Begriff kennt.

Dies ist bei der deutschen Sprache in vielen Fällen gegeben, in anderen Fällen wird von Behörden und Gesetzgeber die bestehende weibliche Form von Begriffen nicht verwendet.

Sprache ist sexistisch, wenn sie Frauen nur in Abhängigkeit oder Unterordnung zu Männern beschreibt (Bsp.: 1. Haushaltsvorstand, 2. Ehefrau).

Art. 5

Die Überwachung und Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Frauenbeauftragten, die als oberste Bundesbehörde eingerichtet werden soll mit eigenen Sach- und Verwaltungsmitteln. Die Einrichtung einer Frauenbeauftragten trägt dabei der Erkenntnis Rechnung, daß Frauen diskriminierung und -unterdrückung so tief verwurzelt sind, daß ein Gesetz allein ohne Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten nicht mehr als bloße Signal-

wirkung hat. Einer Verbürokratisierung der Frauenbeauftragten soll durch das neben dem für diese im Durchführungsgesetz gleichrangig eingeführte Verbandsklagerecht für Interessenorganisationen von Frauen entgegengewirkt werden.

Art. 6

Art. 6 räumt Frauenverbänden, die als satzungsgemäße Aufgabe die Beseitigung von Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen wahrnehmen, ein Klagerecht ein. Damit soll es möglich sein, gegen sexistische Werbung klagen zu können, ohne mit dem Argument abgewehrt zu werden, es handele sich um eine unzulässige Popularklage, da die Mehrheit der Frauen nicht durch ein gemeinsames, durch negative Erfahrungen geprägtes Schicksal verbunden seien.

Die Stichtagregelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß der Gesetzgeber dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommt.

Negative Kritikpunkte

Darüber, daß das Gesetz so nicht durchkommen wird, machen sich selbst die Grünen keine Illusionen.

Ich denke, daß es schade ist, daß bei einem Gesetzentwurf, der so viele positive Denkansätze und Vorschläge enthält und hinter dem ersichtlich viel Mühe bei der Auswertung historischer Quellen, statistischer Untersuchungen und Berichten steht, nicht der Versuch gemacht wurde, geschickter zu formulieren, Ideen auf einen politisch gangbaren Weg zu bringen. Kritikansätze bieten folgende Punkte:

1. In Art. 2 Abs. 2 der Generalklausel wird die Bevorzugung von Frauen zur Gewährleistung von Einflußnahme und Beteiligung in allen gesellschaftlichen Bereichen gefordert. Hieraus wird nicht erkennbar, daß damit nur gemeint sein kann, Bevorzugung solange bis das Defizit beseitigt ist. Diese Zweckbegrenzung, die sich aus der Begründung zu Art. 2 herauslesen läßt, ist nämlich wesentlich, um zu verdeutlichen, daß nicht etwa eine Umkehr der bisherigen Praxis der Männerbevorzugung auf Dauer gewollt ist. Hinzu kommt, daß insbesondere im Erwerbsbereich die Frage

aufgeworfen wird: „Heißt das, Frauen werden auch bei schlechterer Qualifikation vorgezogen?“ Hierauf hätte die Begründung eingehen müssen. M.E. kann es nicht Sinn des Gesetzes sein, Bewerberinnen mit schlechteren Abschlüssen jedem männlichen Mitbewerber vorzuziehen. Diese Intention gesetzlich begründet würde auch übersehen, daß es in nahezu jedem Berufszweig, in dem Abschlüsse wie Höhere Handelsschulreife, Abitur, Hochschulstudium u.ä. erforderlich sind, genug Bewerberinnen mit oft weitaus besseren Ergebnissen als bei Männern gibt.

Die heutige Situation der Frau ist entstanden durch einseitige Bevorzugung von Männern, nicht durch schwache Zeugnisse bei Frauen! Frauen sind keine geistig minderbemittelte Klasse, die in Positionen „gehoben“ werden müssen, sondern sie fordern nur ihre Rechte auf Einstellung bei gleichen oder besseren Abschlüssen. Etwas anderes ist es – das denke ich, ist auch Absicht der Grünen – ins gesellschaftliche Bewußtsein zu rufen, daß Ausfallzeiten wegen Kindererziehung oder hierdurch bedingte Teilzeitarbeit der Gesellschaft dienen und nicht auf der anderen Seite als mangelnde Qualifikation gewertet werden können.

2. Art. 2 Abs. 3 legt den Arbeitgeber/innen und juristischen Personen neben den öffentlichen Trägern auf, Fördermaßnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, Frauen in gleichem Maße wie Männer am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu beteiligen, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Gesellschaft und Familie aufzuheben und unentgeltliche Arbeitsleistungen in Haus und Familie auf Männer und Frauen gleichermaßen zu verteilen. Dies erscheint mir im einzelnen teilweise zu weitgehend, unkonkret und und manches sogar unpassend. Ist noch einzu- sehen, daß ein/e Arbeitgeber/ in z.B. für beide Geschlechter Teilzeitarbeit anbieten und empfehlen und so auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung einwirken kann, ist er/sie doch nicht in der Lage, häusliche Arbeitsbedingungen seiner/ihrer Arbeitnehmer/innen

zu regeln. Die Nr. 3 des Abs. 3 ist somit völlig überflüssig, handelt es sich doch hier um den reinen Privatbereich.

Auch erscheint die Aufzählung der Verpflichteten recht willkürlich. Was ist z.B. mit den Gewerkschaften, einem großen wirtschaftlichen und politischen Machtfaktor, der nahezu alle Spitzenpositionen in Betrieben und Ämtern mit Männern besetzt hat und als nicht rechtsfähiger Verein nicht unter die o.g. Gruppe fällt. Vergessen wurden auch die Personengesellschaften, soweit sie nicht als Arbeitgeber erfaßt sind.

Daneben fragt sich, woher die Ermächtigungsgrundlage genommen wird, auch Personen des privaten Rechts zur Beachtung dieser Vorschriften zu verpflichten. Ein einfaches Gesetz reicht hier nicht aus. Möglicherweise ließe sich die Rechtfertigung hierzu aus dem Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG herleiten. Dies ist aber ein wesentlicher Punkt, der in der Begründung hätte erläutert werden müssen.

3. Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in § 3 Abs. 4 Frauenbeauftragtengesetz. Darin heißt es, der Frauenbeauftragten obliegt die finanzielle Unterstützung von Klagen, die die Verbände und Vereine gemäß Art. 6 durchführen.

Da die Frauenbeauftragte oberste Bundesbehörde ist, muß sie in jedem Fall genau prüfen, ob staatliche Mittel hier zu Hilfen und Zuschüssen verwendet werden dürfen. Es kann nicht ihre gesetzliche Pflicht und Aufgabe sein, die Klagen der bestehenden Frauenverbände und Vereine finanzieren zu müssen, sonst wäre sie eine reine Mittelverteilungsstelle.

Die Frauenbeauftragte hat noch einen weiteren Bereich anderer Aufgaben und ihre Mittel sind nicht unerschöpflich, so daß es undenkbar ist – sollten nicht die anderen Aufgaben gestrichen werden – den Frauenverbänden einen Rechtsanspruch auf Finanzierung ihrer Klagen zu geben.

Positive Kritikpunkte

Positiv hervorzuheben ist, daß Ungleichbehandlung und Diskriminierung definiert werden; hier-

durch wird frauenfeindliche Auslegung durch Richter verhindert. Ein wichtiger Ansatz geht auch von der Verpflichtung aller Beteiligten zu positivem Tun zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frau in allen Bereichen aus. Hierzu zählt auch die Geltung für den privaten Rechtsverkehr. Wenn die Begründung auch noch auf schwachen Füßen steht, ist doch einsichtig, daß hier Änderungen vorgenommen werden müssen. Ohne gesetzgeberischen Anstoß, der anscheinend auf anderen Gebieten weitaus leichter in Angriff genommen werden kann, wird sich nichts tun. Das hat die Vergangenheit gezeigt.

Entscheidend ist auch, daß das ADG nur für Frauen gilt. Denn sonst würden Männer in Bereichen, in denen Frauen überrepräsentiert sind, sich hierauf berufen und ihre Quotierung dort auch durchsetzen, während es andererseits schwerer ist (Beispiel: die Beschränkung des Hebammenberufes auf Frauen wurde schnellstens per Gesetz geändert. Ebenso schnell wurden Berufsbezeichnungen per Gesetz geändert, die frauenbezogen und daher anscheinend männerunwürdig waren: z.B. Hebamme – Geburtshelfer; Kindergärtnerin – Erzieher. Nicht, daß Männer kleinlich mit Bezeichnungen wären ...). Weiterhin ist das Quotierungsgesetz ein wesentlicher Teil des ADG, denn ohne diese Quotierung läßt sich die Forderung nach Gleichberechtigung im Beruf nicht durchsetzen.

Zur Durchsetzung ebenso wichtig ist die Einrichtung einer unabhängigen, nur der Rechtsaufsicht unterliegenden Frauenbeauftragten als oberster Bundesbehörde mit untergeordnetem Behördenapparat. Denn nur in dieser Form ist eine Handlungsfähigkeit der Frauenbeauftragten gewährleistet (wie Erfahrungen mit den meist von der Stadt abhängigen, nur mit-spracheberechtigten Gleichstellungsstellen zeigen).

Ein großer Pluspunkt sind auch die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung des ADG, nämlich die Klage der Frauenbeauftragten nach § 5 Frauenbeauftragtengesetz, das Klagerecht der Frauenverbände (entsprechend dem Klagerecht z.B. der Verbraucherverbände im AGBG) sowie die Ahndung eines Verstoßes gegen § 611b BGB oder Art. 2 des EG-Anpassungsgesetzes nach § 130a OWiG.

Unverbesserlich...

Thomas Meyer (Hrsg.)

LIBERALISMUS UND SOZIALISMUS

Mit Beiträgen von
Angelo Bolaffi
Otto Dann
Dieter Haselbach
István Hálvely
Otto Kalscheuer
Georgi Karasimeonov
Jiri Kosta
Thomas Meyer
Svetozar Stojanovic
Mario Telò



Thomas Meyer (Hrsg.)

LIBERALISMUS UND SOZIALISMUS

Ein internationaler Autorenkreis bezieht Stellung zum Verhältnis zweier Ideologien und gesellschaftlicher Bewegungen zueinander. Stichworte aus dem Inhalt: Liberalismus und Sozialdemokratie, Liberaler Sozialismus, Liberale Elemente im Eurokommunismus, Liberalismus, Marxismus, Reformismus, Liberale Elemente und sozialistische Traditionen im osteuropäischen Reformkommunismus.

180 Seiten, DM 24,80, Marburg 1986

Karl Theodor Schuon

POLITISCHE THEORIE des Demokratischen Sozialismus

unter Mitarbeit von
Bernhard Claußen
Benno Fischer
Ulrich Heyder
Jens Kreibaum
Vera Pfundt
Petra Rossbrey
Michael Strübel
Rainer Walther
Arno Waschkuhn



Karl Theodor Schuon et al.

POLITISCHE THEORIE DES DEMOKRATISCHEN SOZIALISMUS

Eine Einführung in die Grundelemente einer normativ-kritischen Theorie demokratischer Institutionen. Ein Buch zur Begründung konkreter Reformvorschläge angesichts von Zentralisierung, Bürokratisierung und Verrechtlichung sowie der Krise des Repräsentativsystems und des Wohlfahrtsstaates im Zeichen neuer ökonomischer, ökologischer und friedenspolitischer Herausforderungen. HDS-Schriftenreihe, Bd. 19

324 Seiten, DM 19,80, Marburg 1986

SP-Verlag
Deutschausstr. 31
3550 Marburg

